



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herr Andre Meister

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

per E-Mail an:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1505

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Angela Tibbe

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 30.04.2019

GESCHÄFTSZ. 15-780/008 II#0150

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr IFG-Antrag vom 1. März 2019 und Ihre modifizierte Anfrage vom 15. April  
2019 zur engen Abstimmung mit Motionlogic [#59795]**

BEZUG Ihre E-Mails vom 28. März, 9. und 15. April 2019

Sehr geehrter Herr Meister,

auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 1. März und Ihrer modifizierten Anfrage  
vom 15. April 2019 ergeht folgender

Bescheid

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.



SEITE 2 VON 3 Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 1. März 2019 beantragen Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz sämtliche Dokumente zur "engen Abstimmung der BfDI" mit der Motionlogic GmbH, wie beschrieben in <https://www.motionlogic.de/blog/de/datenschutz/>.

Mit Ihrer E-Mail vom 15. April 2019 haben Sie Ihren IFG-Antrag dahingehend eingeschränkt, dass Sie um eine kurze, zusammenfassende Beurteilung des BfDI zur kommerziellen Verwendung und Anonymisierung von Mobilfunkdaten bitten.

Hierzu teile ich Ihnen im Folgenden mit:

Bewegungsdaten sind – auch ohne Personenbezug – für Verkehrsbetriebe, Werbetreibende, Planer von Einkaufszentren und viele mehr eine wertvolle Informationsquelle.

Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wurden Projekte vorgestellt, die Standortdaten der Mobilfunkteilnehmer nutzbar machen wollen. Diese hat der BfDI seit mehreren Jahren begleitet und hierbei – auch im Rahmen von Beratungs- und Kontrollbesuchen – regelmäßig Empfehlungen zur Einhaltung und Verbesserung des Datenschutzniveaus gegeben. Im Kern besteht das Anonymisierungsverfahren darin, einzelne „Bewegungsspuren“ über einen jeweils begrenzten Zeitraum zu erzeugen, die keiner Person mehr zugeordnet werden können. Dabei kann z. B. ein Hashalgorithmus aus der Rufnummer und einem täglich wechselnden „Salt“ eine neue Kennung berechnen.

Erläuterung:

Eine Hashfunktion ist eine Funktion, die eine Zeichenfolge beliebiger Länge auf eine Zeichenfolge mit fester Länge abbildet. Dabei ist ein Zurückrechnen nicht möglich. Hier könnte aus einer Zeichenfolge, z. B. einer Rufnummer, eine andere Zeichenfolge gebildet werden. Da dies jederzeit wiederholbar ist und ein Ausprobieren aller Rufnummern mit heutigen Computern wenig Zeit beansprucht, spricht man vorliegend lediglich von einer einfachen Form einer Pseudonymisierung, nicht jedoch von einer Anonymisierung.

Durch einen „Salt“, eine weitere, meist zufällig gewählte Zeichenfolge, die an die erste Zeichenfolge (hier z. B. die Rufnummer) angehängt wird, wird das Ergebnis ver-



ändert. Sobald der „Salt“ gelöscht wird, kann die Hashfunktion nicht mehr wiederholt werden, ein Ausprobieren wird somit unmöglich. Wenn der Salt nicht mehr verfügbar ist und die sonstigen Rahmenbedingungen stimmen, spricht man von einer Anonymisierung. Werden Daten mit einem unterschiedlichen „Salt“ verhasht, sind sie auch nicht miteinander verknüpfbar.

Unter der alten Rechtslage wurde der Einsatz von Anonymisierungstechniken nicht als Verarbeitung personenbezogener Daten eingestuft, sodass es für die Durchführung einer Anonymisierung keiner Rechtsgrundlage bedurfte. Angesichts des weiten Verarbeitungsbegriffs der DSGVO spricht vieles dafür, die Anonymisierung seit dem 25. Mai 2018 als Verarbeitung personenbezogener Daten anzusehen. Die Konsequenz der Einordnung der Anonymisierung als Verarbeitung ist, dass der Einsatz von Anonymisierungstechniken entweder durch eine Einwilligung der betroffenen Personen oder durch eine gesetzliche Rechtsgrundlage gedeckt sein muss. Die mit der DSGVO verbundene Änderung der Rechtslage hat der BfDI zum Anlass genommen, um die digitalen Geschäftsmodelle, die auf der Nutzung von Mobilfunkdaten basieren, auf den Prüfstand zu stellen. Die Meinungsbildung hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung ist zudem eine Diskussion im Kreis der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden erforderlich.

Aus Erwägungsgrund 26 DSGVO ergibt sich, dass die DSGVO auf anonyme und anonymisierte Daten nicht anwendbar ist. Hinsichtlich der Anforderungen an eine hinreichende Anonymisierung macht die DSGVO jedoch keine klaren Vorgaben.

II.

Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass Gebühren nicht erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Tibbe

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.